

# RS Vwgh 1996/5/24 95/17/0466

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §50 Abs2;

VStG §50 Abs6;

## Rechtssatz

Die Kontrolle der Einzahlung des mit Organstrafverfügung verhängten Strafbetrages ist - insbesondere bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen - wesentlich vereinfacht, wenn der vom Organ der öffentlichen Aufsicht übergebene oder hinterlassene Originalbeleg verwendet wird. Die Regelung des § 50 Abs 6 VStG liegt daher im Interesse einer Verwaltungsökonomie (Hinweis E VfGH 8.10.1980, B 341/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170466.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)